



AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

Nr. 01/2025

Donnerstag, 30. Januar 2025

46. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

- ▶ **Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Landkreis Rhön-Grabfeld, für das Haushaltsjahr 2025**
 - ▶ **Hinweisbekanntmachung für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Willmars; Haushaltssatzung des Wasserzweckverbands „Willmarser Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2025**
 - ▶ **Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Stetten“ der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**
 - ▶ **Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**
-

HAUSHALTSSATZUNG

DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN (LANDKREIS RHÖN GRABFELD) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 41, 42 und Art. 26 KommZG i. V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.497.200 Euro**

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.000 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (**Verwaltungsumlage**) wird auf **1.266.400 Euro** festgesetzt.

Umlageschlüssel ist der Durchschnitt der amtlich festgestellten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden im Verhältnis zum Durchschnitt der amtlich festgestellten Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden jeweils zum 30.06. dreier vorausgegangener Jahre, gerechnet ab dem Vorvorjahr.

Die amtlich festgestellten Einwohnerzahlen beziehen sich auf die vom Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerzahlen.

Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs von Ausgaben im Vermögenshaushalt (**Investitionsumlage**) wird auf **0 Euro** festgesetzt. Die Investitionen werden vollständig durch eine Rücklagenentnahme finanziert.

Umlageschlüssel ist der Durchschnitt der amtlich festgestellten Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden im Verhältnis zum Durchschnitt der amtlich festgestellten Einwohnerzahlen aller Mitgliedsgemeinden jeweils zum 30.06. dreier vorausgegangener Jahre, gerechnet ab dem Vorvorjahr.

Die amtlich festgestellten Einwohnerzahlen beziehen sich auf die vom Landesamt für Statistik festgestellten Einwohnerzahlen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 249.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 10.01.2025

**Verwaltungsgemeinschaft
Ostheim v.d.Rhön**


**Steffen Malzer
Gemeinschaftsvorsitzender**



Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 12.12.2024, Az.: 2.1 – 9410 – 2025, rechtsaufsichtlich behandelt und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Willmars

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Willmarser Gruppe vom 18.11.2024 wurde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 gem. Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 12.12.2024, Az.: 2.1 - 9410 - 2025 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

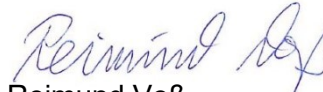
Die Satzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 2 vom 21.01.2025 ab Seite 46 veröffentlicht.

Ostheim v.d.Rhön, 27.01.2025



Steffen Malzer
Erster Bürgermeister
Stadt Ostheim v.d.Rhön

Willmars, 27.01.2025



Reimund Voß
Erster Bürgermeister
Gemeinde Willmars



BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Stetten“ der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön hat mit Beschluss vom 23.01.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Stetten“ der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Stetten“ der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Zimmer 4, Anschrift: Marktstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, während folgender Zeiten: Montag und Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig sind die Unterlagen im Internet unter nachfolgendem Link verfügbar:

<https://www.sondheim.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-und-kommunale-entwicklung/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sondheim v.d.Rhön, 24.01.2025

**Gemeinde
Sondheim v.d.Rhön**

**Thilo Wehner
Erster Bürgermeister**



BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

Mit Bescheid vom 07.01.2025 (Aktenzeichen 4.1 – 6100 – 20240562) hat das Landratsamt Rhön-Grabfeld die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik in der Gemarkung Stetten genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Zimmer 4, Anschrift: Marktstraße 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, während folgender Zeiten: Montag und Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gleichzeitig sind die Unterlagen im Internet unter nachfolgendem Link verfügbar:

<https://www.sondheim.de/bauen-wohnen/bauleitplanung-und-kommunale-entwicklung/bebauungsplaene>

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.



Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Sondheim v.d.Rhön, 24.01.2025

**Gemeinde
Sondheim v.d.Rhön**

**Thilo Wehner
Erster Bürgermeister**